

kann daher im Einzelfall auch der Körper und die Psyche des Menschen sein.

Die Interessen unseres Staates an der Erhaltung des menschlichen Lebens werden durch die Ermordung eines Bürgers (§211 StGB) verletzt. Beim Widerstand gegen die Staatsgewalt (§ 113 StGB) wirkt der Verbrecher mit Gewalt auf den Körper oder durch Drohung mit Gewalt auf die Willensbildung und Entschließung ein und beeinträchtigt dadurch die Tätigkeit eines Staatsorgans.

Durch das besondere Verhältnis zum Objekt unterscheidet sich der Gegenstand vom Mittel des Verbrechens, das in keiner inneren Beziehung zum angegriffenen gesellschaftlichen Verhältnis steht. Das Mittel wird vielmehr erst durch die Tätigkeit des Handelnden zum Zwecke der Einwirkung auf bestimmte Gegenstände in das Verbrechen einbezogen.⁵

III. Die Beziehungen eines Gegenstandes zu mehreren Objekten

In einem Gegenstand können mehrere Objekte ihren Ausdruck finden. Demnach kann sich das Einwirken auf einen Gegenstand zugleich gegen mehrere Objekte richten. Eine Betrachtung allein der äußeren Form der vorgenommenen Einwirkung gestattet daher nicht, die wirkliche Angriffsrichtung festzustellen. Es muß vielmehr durch Beurteilung aller Umstände des Verbrechens festgestellt werden, welches der Objekte, zu denen der Gegenstand in Beziehung steht, verletzt worden ist. Deshalb wäre es verfehlt, bei der Sachverhaltsaufklärung von vornherein eine der Angriffsmöglichkeiten auszuschließen.

Wenn bei einer Körperverletzung der Verletzte zur Verhinderung der Durchführung staatlicher Maßnahmen überfallen worden ist, dann liegt neben der Körperverletzung zugleich ein Angriff auf die Tätigkeit der Staatsorgane vor.

Die Entwendung wertvoller Rohstoffe oder Produkte kann sowohl ein Eigentums- als auch ein Wirtschaftsverbrechen sein.

Erst die Untersuchung des angegriffenen Gegenstandes in allen seinen Beziehungen zu den Verbrechenobjekten ermöglicht eine zutreffende Einschätzung der Gesellschaftsgefährlichkeit der Handlung und ihre richtige juristische Qualifizierung.⁶

⁵ s. S. 333ff. dieses Lehrbuches.

⁶ vgl. im einzelnen S. 623 ff. dieses Lehrbuches.